



WM-Arbeitskreis

Investmentfonds/ Direktanlage

(Agenda/Arbeitspapier/Protokoll)

- Ergänzung -

19.05.2011, 10.30-17.15 Uhr

Junghofstraße 14, 60311 Frankfurt a.M.



Anrechenbare ausländische Quellensteuer (I)

Die depotführenden Stellen benötigen auch weiterhin eine eigenständige Ermittlung bzw. Kappung der anrechenbaren Quellensteuer im Privatvermögen durch WM, da die Fondsgesellschaften aufgrund Vorgaben der Wirtschaftsprüfer nicht die durch die depotführenden Stellen benötigten Beträge zur Verfügung stellen können.

Insbesondere kann es vorkommen, dass die anrechenbare Quellensteuer in Summe höher ist, als die deutsche Kapitalertragsteuer. Das kommt dann vor, wenn unterschiedliche Verlustverrechnungen auf Ebene der Kapitalertragsteuer und ausländischen Quellensteuer durchgeführt werden.

Wunsch ist, dass die errechnete anrechenbare Quellensteuer weiterhin in ED319 und ED320 bereitgestellt wird.

Anrechenbare ausländische Quellensteuer (II)

Berechnung:

- Kappung der anrechenbaren Quellensteuer auf 25% der ausländischen Einkünfte, getrennt nach tatsächlicher und fiktiver anrechenbarer Quellensteuer (ED127/ED128)
- Kappung der insgesamt anrechenbaren Quellensteuer auf max. 25% der steuerpflichtigen Einkünfte (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) aa-cc) InvStG; Felder wären noch zu bestimmen!) jedoch max. der Betrag der gemeldeten anrechenbaren Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f) aa), 1f) ee InvStG; Felder wären noch zu bestimmen). Bei Überschreitung der anrechenbaren Quellensteuern ist die fiktive Quellensteuer zu kürzen (ED320). Die Quellensteuer wird für in- und ausländische Investmentfonds gerechnet.

Über eine mögliche WM-seitige Umsetzung halten wir die Teilnehmer auf dem Laufenden